Verordnung
des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hittisau
über die Festlegung von Ladezonen

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes der Gemeinde Hittisau vom 15.10.2024 wird in Anwendung der Bestimmungen des § 94d Ziff. 4 lit. a StVO 1960 i.d.g.F und des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBL. 40/1985 i.d.g.F nachstehend verordnet:

§ 1
Festlegung Ladezonen

Um Behinderungen bei An- und Ablieferungen zu verhindern wird auf folgenden Verkehrsflächen der Gemeinde Hittisau ein Halte- und Parkverbot, gemäß § 52 lt. a Z 13b StVO 1960, mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladezone“, eingerichtet:

a) Verkehrsfläche vor der Stiege Gemeindeamt Platz 370
b) Verkehrsfläche Bühneneingang Ritter-von-Bergmann Saal; Platz 189
c) rechte Seite Zufahrt Tiefgarage Zentrum – Abfallsammelstelle
d) hinter der Sennerei GST 997/1

<u>Planauszug:</u>

§ 2
Kennzeichnung

Das Halte- und Parkverbot, der in § 1 Abs 1 angeführten Verkehrsflächen ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Ziff. 13b StVO „Halten und Parken verboten“ und Zusatztafel „Ladezone“ zu kennzeichnen; ausgenommen § 1 Abs 1 lit. a) hier wird der Bereich der Ladtätigkeit mangels der Möglichkeit der Anbringung der Hinweistafeln mittels weißer gekreuzter Linie gekennzeichnet.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die entsprechenden Verkehrszeichen kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Verordnungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Für den Gemeindevorstand
Der Bürgermeister
Gerhard Beer

Ergeht an:

1. Gemeinde Hittisau, zur Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Hittisau und zur Veröffentlichung im Gemeindeblatt
2. Gemeindebauhof zur Kundmachung der Verordnung durch Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen; der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
4. Polizei Hittisau
5. Ortsfeuerwehr Hittisau
6. Stadtpolizei Dornbirn (ermächtigte Überwachungsorgane)

GEMEINDE HITTISAU @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Hittisau Platz 370 6952 Hittisau E-mail: gemeinde@hittisau.at überprüft werden.